

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Kreisforstamt 2 Baden-Zurzach

20. Februar 2018

Gemeinde: Windisch
Planung: Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Gesamtrevision

Nachführung des Waldgrenzenplans

- **Bericht des Kreisforstamts**
- **Ergänzter Waldgrenzenplan (Nr. 5+6, 19. Februar 2018)**
- **Perimeterplan 1:5'000 vom 14. Juli 2017 (Bauzonen- und Kulturlandplan, Plan der Änderungen)**

Bericht

A. Perimeter des Waldgrenzenplans

Neueinzonungen (neu zu vermessende Waldgrenze)

Die Einzonung im Geisseschache ist von Wald umgeben. Beurteilt wird die Neueinzonung inklusive eines angrenzenden 18 m breiten Streifens, entsprechend dem Bauabstand nach § 48 BauG. Die Waldgrenzenpläne Nr. 5 und 6 werden zusammengefasst und mit der festgestellten Waldgrenze ergänzt (Plan-Nr. 5+6 vom (19. Februar 2018)). Von der Einzonung im Gebiet "Im Winkel" und den Anpassungen an aktuelle Vermessungsdaten und Zonenrandstrassen ist kein Wald betroffen.

B. Verfahren

Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 schreibt vor, dass beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen zu erfolgen hat, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gemäss § 6 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 sowie den §§ 3 ff der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 bezeichnet das Kreisforstamt die Waldgrenzen im Gelände. Gestützt darauf hat die Einwohnergemeinde die notwendigen Einmessungen und die Erstellung des Waldgrenzenplans im Massstab der Grundbuchpläne zu veranlassen.

Nach Bekanntmachung der Auflage im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wird der Plan während 30 Tagen koordiniert mit der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland in der Gemeindekanzlei Windisch öffentlich aufgelegt.

C. Waldfeststellung

Das Kreisforstamt Baden - Zurzach stellt fest, dass im betroffenen Perimeter Geisseschache (Neueinzonung inklusive eines angrenzenden 18 m breiten Streifens, entsprechend dem Waldabstand für Bauten gemäss BauG § 48 Abs. 1 lit. a) Wald stockt. Die Waldgrenzen sind vermessen und im Waldgrenzenplan Nr. 5+6, vom 19. Februar 2018 ergänzt worden. Bei den Einzonungen "Im Winkel" und den kleineren Arrondierungen ist kein Wald betroffen.

D. Rechtsschutz

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist **beim Kreisforstamt Einsprache** gegen die Waldfeststellung (Punkt C) erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst der Waldgrenzenplan nach Ablauf der Auflagefrist in Rechtskraft, d.h. die **Waldabgrenzung wird rechtsverbindlich** (unter Vorbehalt der Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau).

Nach Abschluss des Verfahrens werden die rechtskräftig festgestellten Waldgrenzen als Orientierungsinhalt in den Nutzungsplänen eingetragen (Art. 13 Abs. 1 WaG, § 9 AWaV).

E. Rechtsfolgen der Waldfeststellung

Mit der Waldfeststellung sind insbesondere folgende Rechtsfolgen verbunden:

- Rodungsverbot (Art. 5 Abs. 1 WaG)
- Zugänglichkeit für Allgemeinheit (Art. 14 Abs. 1 WaG)
- Verbot nachteiliger Nutzungen (Art. 16 Abs. 1 WaG und § 13 AWaG)
- Waldabstandsvorschriften für Bauten und Anlagen (Art. 17 WaG, § 48 des aarg. Baugesetzes (BauG) vom 19. Januar 1993; SAR 713.100, geändert aufgrund § 42 Abs. 2 AWaG).
- Verbot der Verwendung umweltgefährdender Stoffe (Art. 18 WaG)
- Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen (§ 17 Abs. 4 AWaG)
- Kahlschlagverbot (Art. 22 Abs. 1 WaG)

Kreisforstamt Baden – Zurzach

Simone Bachmann
Kreisförsterin

Anhang: Begriff des Waldes (Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen)

1. Art. 2 Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991; SR 921.0

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

² Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

³ Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

⁴ Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

2. Art. 1 Eidg. Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992; SR 921.01

¹ Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:

- a) Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200–800 m²;
- b) Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10–12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10–20 Jahre.

² Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

3. § 3 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 SAR 931.100

¹ Die für den Begriff des Waldes gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992 massgebenden Werte betragen:

- a) Fläche mit Einschluss des Waldsaumes: 600 m²;
- b) Breite mit Einschluss des Waldsaumes: 12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 15 Jahre.

² Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Art. 1 Abs. 2 WaV).

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Waldgrenzen und das Verfahren zur Waldfeststellung.

4. §§ 1 und 11 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV), vom 16. Dezember 1998, SAR 931.111

§ 1

¹ Die Aussenseite der äussersten Baumstämme und -strünke, die ein Mindestalter von 15 Jahren aufweisen, bestimmt den Verlauf der Stockgrenze. An die Stockgrenze schliesst ein Wald-

saum von in der Regel 2 m Breite an, dessen Aussenrand die Waldgrenze bildet. Bei Sträuchern liegt die Waldgrenze in der Regel 1 m ausserhalb der äussersten Stockausschläge.

² Innerhalb des Waldsaumes gelten die Pflege- und Bewirtschaftungsgrundsätze gemäss Waldgesetzgebung. Eine dauernde oder intensive landwirtschaftliche Nutzung ist ausgeschlossen.

³ Besteht innerhalb des Waldsaumes eine eindeutige, dauernde Abgrenzung, wie eine Mauer oder eine Strasse, so gilt diese als Waldgrenze. Wo Wald an eine Bauzone grenzt, gilt auch eine innerhalb des Waldsaumes gelegene Parzellengrenze als Waldgrenze.

⁴ Wurde Wald, der an eine Bauzone grenzt, im Verfahren gemäss den §§ 2–7 dieser Verordnung rechtskräftig festgestellt, so bestimmt sich die Waldgrenze nach dem entsprechenden Waldgrenzenplan.

§ 11

Für Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, die nicht unter den Waldbegriff fallen, sind die besonderen Schutzvorschriften von Bund und Kanton im Bereiche des Naturschutzes sowie diejenigen der Nutzungsplanung vorbehalten.